



BUNDESMINISTER
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

II-8385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/151-I/D/14/a/92

3769 IAB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1993 -01- 19

Parlament
1017 Wien

zu 3796 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine Petrovic und FreundInnen haben am 19. November 1992 unter der Nr. 3796/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Kontrolle von Zwischenfällen bei Tierversuchen der Firma Immuno an Primaten; Verenden der Schimpansen Ralf und Simon gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Im Bereich meines Ressorts wurden folgende Maßnahmen zur Förderung von Ersatzmethoden getroffen:

- a) Vergabe des Forschungsauftrages "Reduktion von Tierversuchen für die toxikologische Bewertung von Chemikalien". Diese im August 1992 fertiggestellte Studie des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf zeigt Alternativen zu Tierversuchen auf. Es wurde untersucht, inwieweit bestimmte toxische Eigenschaften aus bereits bekannten anderen toxischen Wirkungen von Chemikalien abgeleitet werden können, wodurch eine Einsparung von Tierversuchen ermöglicht wird.

- 2 -

b) Laufende finanzielle Unterstützung der Tätigkeit des Arbeitskreises für die Förderung von tierversuchsfreier Forschung durch Kostenbeteiligung am 1. und 2. Österreichischen internationalen Kongreß über Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen in der biomedizinischen Forschung in den Jahren 1991 und 1992. Diese Kongresse stellen in Österreich eine wichtige Informations- und Bildungsveranstaltung auf dem Gebiet der tierversuchsfreien Forschung dar. Die wissenschaftlichen Beiträge zum 1. Kongreß sind bereits als Tagungsband erschienen (H. Schöffl, R. Schulte-Hermann, H.A. Trittbart: Möglichkeiten und Grenzen der Reduktion von Tierversuchen).

Weiters habe ich einen Forschungsauftrag vergeben, der die Prüfung der Biokompatibilität von Amalgamen und in Zukunft auch weiteren Dentalmaterialien durch validierte in-vitro-Testmethoden ermöglichen und somit Tierversuche in diesem Bereich weitgehend entbehrlich machen soll.

Im übrigen ist zu bemerken, daß im Bereich der Bundesstaatlich bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten die Tuberkulosediagnostics weitgehend tierversuchsfrei durchgeführt wird.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die gegenständlichen Tierversuche sind dem § 1 lit. c des Tierversuchsgesetzes (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) zuzuordnen. Nach § 21 des zitierten Gesetzes kommt mir daher in dieser Angelegenheit keine Kompetenz zu.

Zu Frage 5:

Da Tierversuche immer in engem Zusammenhang mit einzelnen Sachmaterien zu sehen sind, sind die Aufgaben im Rahmen der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes auf verschiedene Organisationseinheiten

- 3 -

verteilt. Es ist daher keine(r) meiner BeamtInnen auf Vollzeitbasis mit Tierversuchen betraut.

Zu Frage 6:

Gemäß § 16 des Tierversuchsgesetzes ist die Zahl der verwendeten Versuchstiere der zuständigen Behörde zu melden. Mein Ressort hat daher keine Kenntnis über die Zahl der getöteten Tiere.

Zu Frage 7:

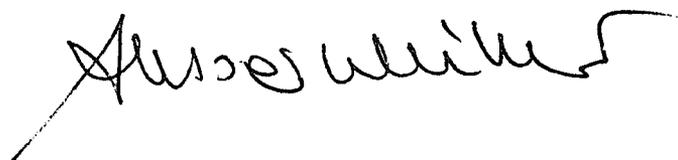
Erfahrungsgemäß kommt es vor, daß Tierversuche vom Träger der Tierversuchseinrichtung unrichtig zugeordnet und daher an die falsche Behörde gemeldet werden. Ob in diesem Zusammenhang eine Änderung des Tierversuchsgesetzes angestrebt werden sollte, wäre allenfalls vom hiefür zuständigen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu beurteilen.

Zu Frage 8:

Mein Ressort ist den Gründen eines an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemeldeten steigenden Versuchstiereinsatzes nachgegangen. Hierbei wurde festgestellt, daß die Meldungen irrtümlich Tierversuche berücksichtigten, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gefallen wären.

Zu Frage 9:

Strafbehörde gemäß § 18 des Tierversuchsgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Ansonsten verweise ich auf meine kompetenzrechtlichen Ausführungen zu den Fragen 2 und 3.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ausschüttung', written in a cursive style.

BEILAGE

Anfrage:

1. Wie werden im Bereich des Wirtschaftsministeriums die von den Landeshauptleuten einlangenden Versuchstiermeldungen aufgearbeitet? Wie wird auf eine bundesweit einheitliche und möglichst sparsame Verwendung von Versuchstieren dabei Bedacht genommen?
2. Haben Sie nunmehr vor, den Zwischenfällen bei der Firma IMMUNO, die zum Verenden der Schimpansen Ralf und Simon ohne jeden wissenschaftlichen "Erfolg" führten, mit dem gebotenen Nachdruck nachzugehen?
3. Haben Sie insbesondere mit den Landeshauptmännern von Niederösterreich und Wien in dieser Angelegenheit Gespräche über die bessere Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes durch die Firma IMMUNO geführt? Wenn nein, warum nicht?
4. Gemäß § 21 Tierversuchsgesetz sind Sie für die Vollziehung aller in den Bereich des Wirtschaftsressorts fallenden Angelegenheiten (§ 1 lit. c Tierversuchsgesetz) zuständig. Wie haben Sie Ihre Zuständigkeit im Sinne des § 17 des Gesetzes, also der Förderung von Ersatzmethoden, die Tierversuche letztlich entbehrlich machen sollen, Rechnung getragen? Welche Förderungen haben Sie vergeben, wie haben Sie eine koordinierte Kontrolle über den Vollzugsbereich der Landeshauptleute in ihrem Ressort sichergestellt?
5. Wieviele Beamte/Beamtinnen auf Vollzeitbasis sind für die im Gesetz vorgeschriebene Erreichung des Zieles der Reduktion von Tierversuchen in Ihrem Ressort zuständig?
6. Wieviele Versuchstiere, gegliedert nach Tierarten, wurden in den einzelnen Bundesländern im Zuge von Tierversuchen getötet?
7. Wie erfolgt die statistische Abgrenzung gem. § 16 lit. a, b, c und d Tierversuchsgesetz? Halten Sie die Abgrenzungskriterien des Gesetzes aufgrund des Vollzuges in der Praxis für korrekturbedürftig? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?
8. Haben Sie in den Fällen steigenden Versuchstiereinsatzes Kontrollen eingeleitet, um die Zunahmen aufzuklären, die Einhaltung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht sicherzustellen und das Reduktionsziel in Erinnerung zu rufen? Wenn nein, warum nicht?
9. Werden Sie im Zusammenhang mit den Zwischenfällen bei der Firma IMMUNO im Sinne der Strafbestimmungen des Tierversuchsgesetzes (§ 18 Tierversuchsgesetz) aktiv werden? Wenn nein, warum nicht?